Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1843

338 (12.12.1843) Verhandlungen der badischen Stände. 1843-1844

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände.

1843—1844.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Dienstag, № 12. 12. Dezember.

Dritte öffentliche Sitzung der ersten Kammer am Samstag, den 9. Dezember 1843, unter dem Vorsitze Seiner Hoheit des Markgrafen Wilhelm von Baden.

Von Seiten der Regierung sind anwesend: Finanz-Minister v. Böckh, Ministerialdirektor Regenauer, geheimer Referendär Junghanns, Finanzrath Frensdorf und die Ministerialräthe Ziegler, v. Stengel, Kühlenthal und Meier.

Es werden der Kammer folgende Gesetzentwürfe vorgelegt und begründet:

1) Von den Ministerialräthen Ziegler und Frensdorf — in Betreff der Darlehen der Eisenbahnschuldentilgungskasse gegen Deckung von Faustpfändern;
2) von den Ministerialräthen Meier und Kühlenthal ein Gesetzentwurf, die Verwandlung unbeibringlicher Steuerstrafen betreffend;
3) von Ministerialdirektor Regenauer und Ministerialrath Meier einen Gesetzentwurf, wegen Abänderung des §. 46 des Zollstrafgesetzes.

Das hohe Präsidium setzt sofort die Kammer in Kenntniß, daß von dem Finanzministerium die Rechnung des Archivars Hugo über den Aufwand der ersten Kammer für den verflossenen Landtag 1842 zur Prüfung mitgetheilt worden sey.

Die Kammer verweist dieselbe sowie die vorgelegten Gesetzentwürfe an eine Vorberathung.

Frhr. v. Andlaw übergibt hierauf eine Petition sämmtlicher Haupt- und Unterlehrer der katholischen Knabenschule in Freiburg, wegen Abänderung oder näherer Bestimmung einiger Paragraphen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, welche der Petitionskommission zugestellt wird.

Das Sekretariat erstattet die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung folgende Kommissionen gewählt worden sind: 1) Für den Gesetzentwurf über die Besserstellung der Volksschullehrer: Prälat Hüffell, Frhr. v. Andlaw und Frhr. v. Göler d. ä.; 2) für die drei Gesetzentwürfe über die Erhebung mehrerer Orte zu selbstständigen Gemeinden: geh. Rath v. Reck, Frhr. v. Rüdt und Oberforstrath v. Gemmingen; 3) für die Gesetzentwürfe über die Bequartierung und Verpflegung der großherzogl. Truppen im Frieden, und über die Stellung und Vergütung der Militärfuhren: Generalmajor v. Lasollaye, Major v. Türckheim und geh. Rath v. Reck; 4) für die Staatsverträge über den Bau und Betrieb der Main-Neckareisenbahn: Staatsrath Nebenius, Frhr. v. Göler d. j. und Frhr. v. Rüdt; 5) für die Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Einführung von Ehren-Schiedsgerichten: Se. Durchlaucht der Fürst v. Fürstenberg, geh. Rath Vogel und Generalmajor v. Lasollaye; 6) für das Budget: Se. Durchlaucht der Fürst v. Fürstenberg, Frhr. v. Andlaw, Forstmeister v. Kettner, Generalmajor v. Lasollaye, Frhr. v. Göler d. j., Oberforst-Rath v. Gemmingen und Frhr. v. Böcklin.

Ferner verliest das Sekretariat eine Anzeige des Frhrn. v. Göler d. j., wornach derselbe eine Motion auf Errichtung einer Bank für das Großherzogthum Baden zu begründen gedenkt. — Der Tagesordnung gemäß erstattet Frhr. v. Andlaw den Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Besserstellung der Volks-Schullehrer betreffend, dessen Druck die Kammer beschließt. (Wir werden denselben nachträglich mittheilen.)

Von dem hohen Präsidium wird sodann geh. Rath Vogel zur Erstattung des Kommissionsberichts über den wieder vorgelegten Strafgesetzentwurf eingeladen, worauf derselbe vorträgt:

Indem ich Ihrer Ansicht, durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren, zu entsprechen glaube, wenn ich bei dem bedeutenden Umfange des Kommissionsberichts die Verlesung desselben unterlasse, so scheint mir doch die Wichtigkeit des Gegenstandes zu verlangen, daß ich mit einigen Worten den Gang bezeichne, welchen die Kommission diesesmal genommen hat. Dieselbe bezieht sich nämlich auf ihre früheren Berichte und hat ihre jetzige Berathung auf diejenigen Paragraphen beschränkt, welche von der hohen Kammer früher abweichend beschlossen worden sind. Aber auch die meisten dieser Beschlüsse wünscht die Kommission, theils einstimmig, theils in ihrer Majorität, beibehalten, und nur bei wenigen derselben wird sie auf Abänderung nach Maßgabe der frühern Kommissionsvorschläge antragen. Es war bei einem so umfangreichen Gesetze nicht anders möglich, als bei Beschlüssen, die früher von der Majorität gefaßt worden waren, stehen zu bleiben, mögen auch einzelne Mitglieder mit diesem oder jenem Paragraphen nicht einverstanden seyn. Wir haben diese dissentirenden Ansichten in dem Berichte nicht besonders herausgehoben, weil die frühern Kommissionsberichte sowohl, als die Protokolle der hohen Kammer Alles auseinandergesetzt und dargestellt haben. Ob im Lauf der Verhandlungen das eine oder andere ehrenwerthe Mitglied noch über Paragraphen, in Bezug auf welche die Kommission keine besondern Anträge gestellt hat, sprechen will, wird der Erfolg lehren. Für jetzt werden sie, durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren, ein weiteres Eingehen in diesen Gegenstand wohl nicht wünschen, noch verlangen.

Die Kammer beschließt hierauf, mit Umgehung der Verlesung, den Druck des Kommissionsberichts.

Prälat Hüffell erbittet sich das Wort, um an den anwesenden Regierungskommissär (Ministerialrath v. Stengel) eine Frage über eine Bestimmung des Volksschulgesetzes zu stellen, und fährt sodann fort: Ich erwähne diesen Gegenstand deswegen, weil ich glaube, daß er auf die Abstimmung über das uns zur Berathung vorgelegte Gesetz, die Besserstellung der Volks-Schullehrer betreffend, Einfluß hat. Es enthält nämlich das Volksschulgesetz die Bestimmung, daß die Intercalargefälle der Lehrergehalte in den allgemeinen Schullehrerpensions- und Hülfsfond fließen sollen. Nach meiner unmaßgeblichen Auslegung bezieht sich aber diese Bestimmung nur auf die Hauptlehrer, — nämlich eigentlichen, definitiv angestellten Lehrer, — nicht aber auf die Unterlehrer. Dennoch ist aber das Gesetz in der Weise interpretirt worden, daß auch die Unterlehrer-Gehalte theils in den allgemeinen Pensions- und Hülfsfonds, theils in die Gemeindekasse fallen; es kam nämlich vor, daß, wenn eine Unterlehrerstelle noch nicht besetzt war, das Regierungserkenntniß dennoch auf dieselbe Rücksicht genommen und die Intercalargefälle in die Gemeindekasse hat fließen lassen, war sie aber schon besetzt, diese Gefälle in den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond gefallen sind. Es ist dieses zwar eine Erleichterung für den Pensions- und Hülfsfond, und ich bin weit entfernt, die Maßregel von dieser Seite anzugreifen; allein es kommen nach meiner Meinung dadurch auch Härten zum Vorschein, die kaum länger fortbestehen können. Die Gemeinden müssen nämlich sehr häufig die Lehrergehalte bezahlen, ohne daß die Kirchen-Behörden im Stande sind, ihnen einen Hülfslehrer zu geben; denn der Mangel an solchen ist so groß, daß zum Theil Schulpräparanden statt derselben verwendet werden mußten. Hiezu kommt das weitere Uebel, daß, wenn eine Unterlehrerstelle erledigt wird, und der Gehalt in den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond fließt, der Hauptlehrer die Stelle des Unterlehrers versehen muß, ohne für seine weitere Dienstleistung etwas anderes zu erhalten, als das Schulgeld. Dies hat eine Menge von Reklamationen verursacht, sowohl von Seiten der Schullehrer, als auch der Gemeinden. Ich wollte daher den Hrn. Regierungskommissär dringend bitten, die Einleitung zu treffen, daß diesen von mir erwähnten Mißständen abgeholfen werde; erhalte ich keine genügende Antwort, so würde ich mich genöthigt sehen, eine Motion auf authentische Interpretation der fraglichen Gesetzesbestimmung anzukündigen.

Regierungskommissär Ministerialrath v. Stengel: Das Gesetz über die Volksschullehrer bestimmt, daß die Intercalargefälle der Lehrergehalte in den Schullehrer-Pensions- und Hülfsfond fließen sollen. Es spricht von Lehrern ohne Unterschied, also von Hauptlehrern und Unterlehrern. Man glaubte somit, das Gesetz dahin interpretiren zu müssen, daß unter dem Ausdruck „Lehrer-Gehalte" auch die Gehalte der Unterlehrer begriffen sind. Ich halte diese Auslegung für die richtige; nicht zu verkennen ist indessen, daß in einzelnen Fällen in dieser gesetzlichen Bestimmung eine große Härte liegen könne. Wir haben im Lande noch mehrere Gemeinden, bei denen zwei oder drei Lehrer angestellt werden sollen, und bei denen seit dem Erscheinen des Gesetzes noch nicht alle diese Stellen besetzt werden konnten. In einem solchen Falle ist es allerdings eine Härte, daß die Gemeinden jahrelang den Gehalt bezahlen sollen, ohne daß sie dafür einen Lehrer haben. Die Regierung hat daher auch in einzelnen Fällen, namentlich, wo es sich um Besetzung neuer Lehrstellen handelte, das Auskunftsmittel getroffen, daß die Intercalargefälle nicht in den Hülfsfond fließen, sondern daß solche den Gemeinden verbleiben zur Gründung eines eigenen Schulfonds. Dadurch ist dem Gesetze ein nicht unbedeutender Theil der Härte genommen; auch hat die großh. Regierung da, wo die Härte zu fühlbar war, von der Erhebung dieser Intercalargefälle sogar gänzlich Umgang genommen, und zwar in den Fällen, in welchen gar Niemand betheiligt gewesen ist, als gerade die Gemeinde; insbesondere aber hat sie im See- und Unterrheinkreis auf die Einziehung der Intercalargefälle verzichtet. So ist der Stand der Sache gegenwärtig. Soll nun eine Aenderung im Gesetze eintreten, soll nämlich eine Auslegung der fraglichen Bestimmung dahin beliebt werden, daß unter dem Ausdruck „Lehrer" nur die „Hauptlehrer" zu verstehen seyen, so könnte dies nur im Wege der Gesetzgebung geschehen, und es müßte daher eine Motion gestellt werden.

Regierungsdirektor v. Reck berichtet sodann über die drei in der letzten Sitzung vorgelegten Gesetz-Entwürfe, die Erhebung mehrerer Orte zu selbstständigen Gemeinden betreffend. Die Kammer beschließt den Druck des Berichts. Gemäß der Tagesordnung begründet endlich Frhr. v. Andlaw seine früher angekündigte Motion auf Aufhebung des Spielpachts in Baden, (deren Inhalt wir im folgenden Blatte wörtlich mittheilen werden.) Prälat Hüffell unterstützt dieselbe, worauf die Kammer sich für den Druck der Motion und ihre Verweisung an eine Vorberathung ausspricht. Damit wird die öffentliche Sitzung aufgehoben.

Tagesordnung

zur 10ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer auf Mittwoch, den 13. Dezember 1843, Vormittags 11 Uhr:

1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Verstärkung der Petitionskommission.

Motive zu dem Gesetzentwurf, die Gerichtsverfassung des Großherzogthums Baden betreffend.

Wenn der neue Entwurf einer Strafprozeßordnung Gesetzeskraft erlangt, so wird dadurch eine veränderte Organisation der Gerichte in Strafsachen nöthig. Damit in Verbindung steht die Verfassung der bürgerlichen Gerichte, und es erhebt sich die Frage, ob und in wie weit auch in bürgerlichen Rechtssachen in erster Instanz Kollegien urtheilen sollten, so wie die Frage der Trennung der Justiz von der Administration.

Ueber alles Dieses und über einige damit konnere oder davon abhängige Gegenstände erstreckt sich nun der vorliegende Entwurf einer Gerichtsverfassung.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Entwurf beginnt im §. 1 mit der Bestimmung, daß die Rechtspflege von der Administration (von der

Verwaltung im engern Sinne, als Gegensatz der Rechtspflege) auch in der untern Instanz getrennt werden soll. Die Natur beider Geschäftszweige ist wesentlich verschieden. Der bürgerliche Richter insbesondere beschäftigt sich nur mit Gegenständen des Privatrechts, der Verwaltungsbeamte aber mit Verhältnissen, die dem öffentlichen Rechte angehören. Der Erstere hat eben darum auch nur das Recht unter den Parteien nach Vorschrift des Gesetzes festzustellen, während der Letztere zugleich die öffentliche Wohlfahrt in's Auge zu fassen und zu vertreten hat. Deswegen sind die beiderlei Verrichtungen nicht wohl in einer und derselben Person zu vereinigen, und wer mit Eifer für den einen Beruf lebt, wird durch die hierdurch genommene Richtung für die Erfüllung des andern zum öftern minder tüchtig seyn. Dazu kommt, daß viele Rechtssachen, ehe sie an den Richter gelangen, Gegenstand der Berathung oder der Erörterung vor den Verwaltungsbehörden sind, wodurch entweder die Unbefangenheit des Beamten, der nachmals als Richter handeln soll, gestört, oder wegen der hierauf genommenen Rücksicht seine vorherige Wirksamkeit als Verwaltungs-Beamter gelähmt wird.

Auch der große Umfang von Kenntnissen und Uebung, deren der eine wie der andere Beamte in seinem Amte bedarf, erschwert die Vereinigung, indem Diejenigen wohl unter die Seltenen gehören, welche, zumal unter den verwickeltern Verhältnissen einer gesteigerten Kultur, beiderlei Verrichtungen in vollem Maaße gewachsen sind.

Aus diesen Gründen wurde schon vor längerer Zeit bei allen Aemtern, wo mehrere Beamte angestellt sind, die Rechtspflege und die Verwaltung unter sie getheilt, in der Art, daß der zweite und dritte Beamte die Rechtspflege oder einen Theil derselben ganz unabhängig vom ersten Beamten besorgten. Diese Art von Trennung hat den Vortheil, daß die Beamten in Hinderungsfällen sich gegenseitig aushelfen können, und daß der Aufwand, wegen geringerer Besoldung der nachgesetzten Beamten, sowie in Folge der gemeinschaftlichen Benützung des Amtsdieners, des Lokals ꝛc. sich minder hoch beläuft.

Allein der Nachtheil dieser Einrichtung ist weit überwiegend; er besteht hauptsächlich darin, daß immer nur jüngere Männer mit der Rechtspflege beschäftigt sind; jeder nachgesetzte Beamte ist nämlich im Interesse seiner Stellung und zur Erlangung einer höhern Besoldung fortwährend bemüht, in die Stelle eines ersten Beamten vorzurücken; das Richteramt erster Instanz wird daher überall nur als ein Anfangsposten betrachtet, dessen der damit Bekleidete baldmöglichst wieder los zu werden sucht. Der stete Wechsel aber kann für die Rechtspflege nicht gedeihlich seyn; zudem wird, abgesehen von der größern Erfahrung und gediegeneren Kenntniß, die sich der Richter nur durch längere Uebung erwirbt, schon sein höheres Alter, wenn er in Folge der Errichtung selbstständiger Gerichtsstellen erster Instanz auch in diesem Geschäftskreise eine entsprechende Stellung und Besoldung erlangen, und eben darum diesem Berufe vollständig und bis in die spätern Jahre sich widmen kann, bei den Parteien in der Regel mehr Vertrauen erwecken, und seine Wirksamkeit namentlich auch in Beziehung auf die so wünschenswerthe friedliche Beilegung von Streitigkeiten erhöhen.

Der Umstand, daß in einzelnen Fällen etwa zweifelhaft ist, ob eine Sache zur Justiz oder zur Verwaltung gehöre, steht der Trennung der Behörden nicht im Wege; denn derselbe Zweifel wiederholt sich jedenfalls bei der weitern Verfolgung der Sache in höherer Instanz, wo man die Justiz von der Verwaltung längst gesondert hat. Auch muß das Amt schon jetzt, sowie eine Sache bei ihm eingebracht wird, sich klar machen, ob solche Gegenstand der Rechtspflege oder der Verwaltung sey, weil die Art des einzuleitenden Verfahrens hiervon abhängig ist. Wendet sich daher eine Partei, in Unkenntniß der Natur der von ihr vorzubringenden Angelegenheit, in einer Rechtssache irrthümlich an denjenigen Beamten, welcher nach der bestehenden Geschäfts-Abtheilung die Verwaltungssachen besorgt, so verweist er dieselbe mit ihrem Vorbringen an den Justizbeamten, und so umgekehrt dieser Letztere, wenn ihm eine Verwaltungssache vorgetragen wird.

In völlig gleicher Weise würde es nun auch künftig nach erfolgter Trennung gehalten, mit dem Unterschied, daß die Partei statt nur von einem Zimmer zum andern, etwa von einem Hause zum andern, ja selbst von einem Ort zum andern gewiesen werden müßte.

Ist aber nicht nur die Partei im Zweifel, ob ihre Angelegenheit vor das Gericht oder vor die Verwaltungsbehörde gehöre, sondern sind die Beamten selbst hierüber verschiedener Ansicht, so daß sich ein Kompetenz-Konflikt ergibt, so ist dieser Präjudizialstreit viel regelrechter und würdiger auszutragen, wenn er zwischen zwei getrennten Behörden entsteht, als wenn der erste Beamte und der nachgesetzte Beamte einer und derselben Stelle in solchen Streit gerathen, wobei jedenfalls hinsichtlich der Erhebung des Konflikts, sowie der hierauf abzugebenden Erklärung, ob die Einsprache für begründet erachtet, oder auf der eigenen Kompetenz bestanden werde, nur ein ganz formloses und der Unterordnung des einen Beamten unter den andern widersprechendes Verfahren eintreten kann, und wohl gar die wichtigste Frage zweifelhaft bleibt, ob die Partei das Amt als Gerichtsstelle oder als Verwaltungsbehörde angegangen habe.

Aus diesen Gründen schlägt der Entwurf die völlige Trennung der Justiz von der Verwaltung auch in der untern Instanz vor, und nur in ganz geringfügigen Sachen soll noch die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister, welche ihrem übrigen Wirkungskreise nach Verwaltungsbeamte (wenn auch zunächst blos der Gemeinden) sind, beibehalten werden.

Im §. 2 sind die Stellen, welchen die Rechtspflege ausschließend übertragen ist, genannt.

Hier entsteht nun sogleich die Frage, warum nicht auch für bürgerliche Rechtssachen, wie für Straf-Sachen, den Hofgerichten untergeordnete Kollegialgerichte erster Instanz errichtet werden?

In Strafsachen hat man, die geringern Fälle abgerechnet, von jeher für bedenklich erachtet, das Urtheil, welches hier über Ehre und Freiheit entscheidet, einem einzelnen Manne anzuvertrauen, und in dem gemeinsamen Berathen und Abstimmen einer Mehrzahl unter sich gleichgestellter Richter eine größere Garantie für das

Recht zu finden geglaubt. Es erschien auch dieses Schutzmittel um so wichtiger, als es in Strafsachen immer nur zwei Instanzen gab, während für bürgerliche Streitsachen, deren Gegenstand einen gewissen Werth erreichte, drei Instanzen gegeben waren.

In irgend wichtigern Strafsachen erkannten also zunächst die kollegialisch besetzten Hofgerichte, und über die Rekurse das Oberhofgericht, während für bürgerliche Streitsachen außer diesen beiden höhern Instanzen noch eine erste oder untergerichtliche Instanz bei den Aemtern bestand.

In Strafsachen läßt sich demnach das Erkenntniß auch künftig nicht wohl an Einzelrichter überweisen, diejenigen Fälle ausgenommen, wo es sich um eine Strafe handelt, die schon bisher von Bezirksämtern ausgesprochen werden konnte. Nicht minder unstatthaft erscheint jedoch, daß man Strafsachen von höherer Wichtigkeit, welche kollegialisch zu erledigen sind, künftig ohne Unterschied den Hofgerichten vorbehält, wenn nach dem Entwurfe der Strafprozeßordnung mündliches Verfahren vor dem urtheilenden Gerichte eingeführt wird. Bei solchem Verfahren muß man darauf sehen, daß das Gericht dem Ort der That, wo die Zeugen sich befinden, möglichst nahe sey, indem es nicht nur große Kosten verursacht, sondern auch die Zeugen in hohem Grade belästigt, wenn sie bis zum Sitze des urtheilenden Gerichts weite Reisen zu machen haben.

Für die gewöhnlichen Fälle müssen daher kollegialische Bezirksstrafgerichte errichtet werden, so daß nur noch die schwersten Fälle, wo die Wichtigkeit des Gegenstandes alle andern Rücksichten überwiegt, von den stärker besetzten Hofgerichten in erster Instanz zu verhandeln und zu entscheiden sind.

Diese Bezirksstrafgerichte lassen sich füglich durch die Amtsrichter bilden, indem die Mitglieder derselben, wenn sie ausschließlich mit diesen Strafsachen beschäftigt wären, entweder keine hinreichende Beschäftigung hätten, oder so große Bezirke haben müßten, daß der in der Nähe der Zeugen liegende Vortheil wieder verloren ginge oder doch gemindert würde.

Werden dagegen an Orten, wo sich ein Amtsgerichtsbezirk von größerer Bevölkerung bilden läßt, mehrere Amtsrichter angestellt, so können sie neben den jedem Einzelnen obliegenden amtsgerichtlichen Geschäften, in kollegialischem Zusammentritt, als Bezirksstrafgericht für den Umfang mehrerer in dieser Beziehung ihnen zugetheilten Amtsgerichtsbezirke die erwähnten Strafsachen verhandeln und entscheiden. Hinsichtlich der Zahl der Beamten, welche bei dem (zugleich ein Bezirksstrafgericht bildenden) Amtsgerichte anzustellen sind, muß übrigens berücksichtigt werden, daß dieselben amtsgerichtliche Geschäfte nur für eine geringere Bevölkerung, als die sonstigen Amtsrichter, besorgen können, weil sie neben jenen Verrichtungen zugleich noch als Mitglieder des Bezirksstrafgerichts beschäftigt sind.

Ein Mitglied des Bezirksstrafgerichts hat zugleich die Untersuchung zu führen, durch welche die mündliche Verhandlung vorbereitet wird.

Es ist dies eine nothwendige Folge des Verfahrens, welches der Entwurf der Strafprozeßordnung vorschreibt, und gewährt zugleich den Vortheil, daß im ganzen Lande nur eine geringere Zahl von Beamten, und zwar ausschließlich, mit Führung der Untersuchungen beschäftigt, es also möglich ist, dafür solche aufzufinden, die hierzu vorzüglich befähigt sind; auch werden sie eben durch diesen ausschließlichen Beruf größere Gewandtheit für denselben erlangen.

Was die bürgerlichen Rechtssachen betrifft, so ist eine gleiche Dringlichkeit für die kollegialische Besetzung des Gerichts erster Instanz nicht vorhanden, da die persönliche Freiheit ungleich höher anzuschlagen ist, als Vermögen, und wenigstens diejenigen Sachen nicht von großer Erheblichkeit sind, in welchen nach der bisherigen Einrichtung keine dritte Instanz stattfindet, wofür also schon jetzt nicht zwei Kollegialgerichte (Hofgericht und Oberhofgericht) als zweite und dritte Instanz bestehen.

Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß ein kollegialisches Gericht erster Instanz auch in bürgerlichen Rechtssachen von Werth ist. Abgesehen von der Garantie, die man darin für die Güte des Urtheils findet, wird wenigstens in der Regel auch das Verfahren geordneter seyn, und es wird durch die gemeinsame Berathung häufig der eine Richter durch den andern aufgeklärt, damit aber mancher Fehlgriff vermieden, den sich der Eine oder Andere als Einzelrichter würde haben zu Schulden kommen lassen. Auf der andern Seite ist jedoch nicht minder wahr, daß der Einzelrichter, eben weil er keine Sitzungen abzuwarten hat und durch keine gemeinsamen Berathungen gehemmt ist, die Geschäfte leichter und unter sonst gleichen Umständen auch schneller erledigen kann, was insbesondere in denjenigen Streit-Sachen, die größere Eile haben, namentlich also in allen, die sich zum abgekürzten Verfahren eignen, von überwiegendem Werthe ist.

Ueberall, wo Kollegialgerichte erster Instanz bestehen, hat man daher nöthig gefunden, nebenbei noch Einzelrichter aufzustellen, welche in Streitsachen, deren Erledigung größere Eile hat, und, der Kostenersparniß wegen, auch in solchen, deren Streitgegenstand von geringerem Belänge ist, verhandeln und entscheiden.

Werden aber andere Sachen auch in erster Instanz an ein kollegialisch besetztes Gericht verwiesen, so ist doch jedenfalls kein genügender Grund vorhanden, für diese Sachen drei Kollegialinstanzen anzuordnen. Kann eine Sache, wegen Erheblichkeit des Streitgegenstandes, nach der gegenwärtigen Einrichtung in zweiter und in dritter Instanz an ein Hofgericht und an das Oberhof-Gericht gelangen, so ist durchaus nicht einzusehen, welches Interesse für die Parteien, welche Bürgschaft für die Güte des Urtheils (ohnehin gilt nur das der letzten Instanz) darin liegen sollte, daß dem hofgerichtlichen und oberhofgerichtlichen auch noch ein unterrichterliches Verfahren und Erkenntniß vorausgegangen ist. Hätte der Prozeß sogleich beim Hofgerichte begonnen, so wäre in Bezug auf Zeit und Kosten eine Instanz erspart worden, und das entscheidende Urtheil der letzten Instanz wäre deswegen sicher nicht schlechter ausgefallen.

(Schluß folgt.)

Druck und Verlag von C. Macklot.